

Markt Hutthurm



Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung „Kleinthannensteig“

Inhaltsverzeichnis:	Seite
A_Satzung	2
B_Begründung	5
C_Grünordnung	9
D_Verfahrensvermerke	12
E_Anlagen	13-17

A_Satzung

Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Kleinthannensteig – Erweiterung

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt der Markt Hutthurm folgende Satzungsänderung:

Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung Erweiterung - Deckblatt 1

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kleinthannensteig wurden gemäß Plandarstellung Anlage 1 festgelegt. Die Erweiterung des Geltungsbereiches bezieht sich auf Teilflächen der Flurstücke Fl.-Nr. 1019, 1021 sowie 1029 der Gmkg. Hutthurm; diese ist ebenfalls in Anlage 1 festgesetzt.

Der Lageplan vom 06.02.2020 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen der Satzung einschließlich Erweiterungsflächen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit für das Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB

§ 3 Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung:	Dorfgebiet MD
Maß der baulichen Nutzung Erweiterungsfläche:	Grundflächenzahl GRZ \leq 0,35
Bauweise:	offen
2 Vollgeschosse	
maximale Wandhöhe ab OK Urgelände 6,50 m bergseits, 7,50 m talseits.	
Es sind maximal 3 Wohnungen pro Wohngebäude zulässig.	

Bauweise:

Satteldach 18° bis 35°, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes und zu den Höhenlinien, Dacheindeckung ziegelrot oder anthrazit.

Abgrabungen und Aufschüttungen sowie Stützmauern sind bis maximal 1,0 m abweichend vom Urgeländeverlauf zulässig.

Stützmauern zur freien Landschaft hin sind unzulässig.

§ 4 Ausgleichsregelung

Als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf der Erweiterungsfläche selbst sowie auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. Gmkg. Hutthurm Ausgleichsmaßnahmen in einer Größe von 1.080 m² vorzunehmen.

Die Grünordnung unter Punkt C. ist Bestandteil der Satzung.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Nutzung vorzunehmen und deren Fertigstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Passau zur Vereinbarung eines Abnahmetermins anzuzeigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Die Bewirtschaftung der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen darf nicht beeinträchtigt werden. Die zukünftigen Bauherren haben die land- und forstwirtschaftliche Gegebenheit zu dulden. Gehölze, die eine Höhe von mehr als 2,0 m erreichen, müssen gegenüber landwirtschaftlich genutzter Flächen einen Grenzabstand von 4,0 m einhalten.

Bei Errichtung und Unterhalt von Gebäuden sind die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen einzuhalten.

Nähere Auskünfte erteilt das E.On-Regionalzentrum Regen.

Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist bei der E.ON rechtzeitig zu melden.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen

Über Altlasten und Schadensfälle im Bereich des o.g. Bebauungsplanes liegen keine Erkenntnisse vor. Hinsichtlich etwaig vorhandener Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

Die Erweiterung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung Kleinhannensteig Deckblatt 1 gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 Bau GB hat der Marktgemeinderat Hutthurm am beschlossen.

Hutthurm, den.....

Hermann Baumann
1. Bürgermeister

B_Begründung

1. Anlass der Planung, Zielsetzung

Anlass der Planung ist, am Ortsrand von Kleinthannensteig noch zusätzliches Bauland zu schaffen, da die bestehenden Flächen nicht mehr ausreichen bzw. auch nicht verfügbar sind.

Wegen Anfragen von Grundstückseigentümern nach weiteren Baumöglichkeiten soll der Geltungsbereich erweitert werden.

Die grüne Mitte auf Fl.-Nr. 1025 soll als zentraler Treffpunkt für die Dorfgemeinschaft nach Möglichkeit von Bebauung frei gehalten werden.

Nicht viele Ortschaften haben das Glück, eine so schützenswerte Dorfmitte vorweisen zu können. Diese „grüne Lunge“, welche mit Obstbäumen bepflanzt ist und sich naturbelassen ohne Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden harmonisch inmitten des kleinen Weilers einbettet. Die seit jeher zurück gebliebene Bebauung lässt die Wichtigkeit dieser Grünfläche erahnen. Dieser Dorfanger mit seinen natürlichen Quellen diente früher bereits der Versorgung der umliegenden Anwohner und war zeitgleich der Treffpunkt vieler Kinder und Erwachsener, sowohl im Winter als auch im Sommer. Dieser Innenbereich ist für die Dorfkultur mit seiner Historie dringend frei von Bebauung zu halten. Innen statt Außen rückt in diesem Falle in den Hintergrund. Die Menschen in den Dörfern wieder näher zu bringen war nie wichtiger als zur heutigen Zeit.

Im Osten von Kleinthannensteig befindet sich eine 20 KV-Freileitung, die aufgrund der einzuhaltenden Sicherheitsabstände die Möglichkeit einer Bebauung ebenfalls einschränkt. Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1021 ist eine zusätzliche Wohnbebauung nicht möglich, da die bestehenden landwirtschaftlichen Nebengebäude noch in Nutzung sind und ein Rückbau nicht abzusehen ist.

In Rücksprache zwischen dem Antragsteller und der Bauverwaltung der Marktgemeinde Hutthurm sowie vor Absprache mit Vertretern des LRA Passau beim Bauamtssprechtage (16.05.2019) wurden jegliche Möglichkeiten der zur Bebauung vorhandenen Flächen sowie Potenziale im Sinne von Altbeständen überprüft. Hierzu konnte weder ein Grundstückskauf der noch verfügbaren Flächen, noch ein denkbarer Grundstückstausch vollzogen werden. Die unbebauten Grundstücke stehen demnach dem Antragsteller auf Grund fehlender Verkaufsabsichten der derzeitigen Eigentümer (z.B. für Nachkömmlinge, Spekulation, etc.) nicht zur Verfügung. Eine Bebauung/Umnutzung auf dem eigenen Grundstück des Antragstellers Fl.Nr. 1021, Gemarkung Hutthurm kann nicht umgesetzt werden, da sowohl Stallgebäude für Pferdehaltung als auch Unterstellhalle für forstbetriebliche Gerätschaften sowie eine Hackschnitzelheizung langfristig belegt und ausgelastet sind.

Wie bereits erläutert können Möglichkeiten der Innenentwicklung, insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken sowie andere Maßnahmen (Grundstückserwerb-/Tausch) nicht umgesetzt werden. Durch die Festsetzung der maximal zu bebaubaren Fläche wird hierbei einer flächensparenden Bauweise und somit dem Gedanken zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Flächen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1029 werden in den Geltungsbereich der Satzung miteinbezogen. Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, hat der Marktgemeinderat Hutthurm den Erlass der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BauGB am 13.06.2019 beschlossen.

Die Erschließung ist durch die Lösch- und Trinkversorgung sowie Abwasserentsorgung gesichert.

2. Lage der Grundstücke, Geltungsbereich

Die Erweiterungsfläche (Teilflächen der Flurstücke Fl.-Nr. 1019, 1021 sowie 1029 der Gmkg. Hutthurm) liegt im Süden der Ortschaft Kleinthannensteig.

Es handelt sich um Flächen, die bestehenden landwirtschaftlichen Gehöften zugehörig sind sowie um Bauland, das sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche befindet.

Die Gesamtgröße beträgt 3.600 m².

3. Erschließung

Die Erweiterungsflächen befinden sich unmittelbar an einer öffentlichen Straße Fl.-Nr. 956.

Die Trinkwasserversorgung sowie der öffentliche Kanal befinden sich in dieser Verkehrsfläche. Eine Löschwasserzisterne befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1019 an der nord-östlichen Grundstücksgrenze, sodass die Löschwasserversorgung ebenfalls sichergestellt ist.

Die Abfallentsorgung erfolgt ebenfalls über die öffentliche Verkehrsfläche. Da hier eine Wendemöglichkeit nicht gegeben ist, sind die Abfalltonnen zur Entleerung zu einem Sammelplatz zu bringen.

Der Anschluss des Schmutzwasserkanals an den öffentlichen Kanal zur Kläranlage Kalteneck ist möglich, Regen- und Oberflächenwasser dürfen nicht in das öffentliche Kanalsystem eingeleitet werden.

Auf die Publikation des Bayerisches Landesamt für „Naturnaher Umgang mit Regenwasser“ wird verwiesen.

Somit sind die Ziele der naturnahen Regenwasserbewirtschaften anzustreben:

- Förderung der Verdunstung
- Erhöhung der Versickerung
- Verringerung des Oberflächenabflusses.

Eine Zisterne für Regenwassernutzung (Bemessung: 0,7 - 1 m³ Rückhaltevolumen je 50 m² befestigter Fläche) ist vorzusehen, alternativ Sickerteich.

Die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser (Trenn GW) sind zu beachten.

Die ordnungsgemäße Entsorgung – einschließlich der Niederschlagswasserentsorgung – sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren aufzuzeigen.

4. Textliche Festsetzungen

Die textlichen Festsetzungen in § 3 der Satzung orientieren sich an der vorhandenen Bebauung des bestehenden Dorfgebietes.

5. Naturschutz und Grünordnung

Die an den nach § 34 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kleinthannensteig angrenzenden Erweiterungsflächen schließen an eine bestehende Bebauung an.

Es befinden sich auf diesen Flächen keinerlei kartierten Biotopflächen oder FFH-Habitate.

Die Fläche befindet sich nicht innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Bayerischer Wald.

6. Umweltbericht

Schutzgut Arten und Lebensräume

Die Fläche des Geltungsbereiches wird derzeit intensiv für Landwirtschaft genutzt und befindet sich unmittelbar am südlichen Ortsrand von Kleinthannensteig.

Der Eingriff ist aufgrund der bisherigen Nutzung als geringfügig einzustufen.

Schutzgut Boden

Die Fläche ist derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche nicht versiegelt, die Versiegelung und Bebauung der Erweiterungsfläche wird jedoch auf eine GRZ von 0,35 begrenzt.

Der Eingriff ist aufgrund der geringen Fläche als geringfügig einzustufen.

Schutzgut Wasser

Es wird ein ausreichender Abstand zum Grundwasserspiegel eingehalten und es ist nicht davon auszugehen, dass Baukörper in Grundwasser oder sonstige wasserführende Schichten oder Quellen eindringen.

Eine möglichst großflächige Versickerung von Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken selbst über eine Vermeidung von Versiegelungen und die Festsetzung von geeigneten Belägen anzustreben. Der Eingriff in den Wasserhaushalt ist als geringfügig einzustufen.

Die Fläche liegt nicht innerhalb eines Überschwemmungsgebietes, Altlasten sind im betroffenen Bereich lt. ABuDIS nicht bekannt.

Schutzgut Luft und Klima

Durch die Bebauung werden weder Frischluftschneisen noch Kaltluftentstehungsgebiete maßgeblich beeinträchtigt, da es sich um einen Eingriff mit geringem Flächenverbrauch handelt.

Daher ist der Eingriff als geringfügig einzustufen.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Erweiterungsfläche schließt direkt an die bestehende Ortschaft Kleinthannensteig an. Es werden keine landschaftsprägenden Elemente wie Kuppen oder exponierte Lagen beeinträchtigt.

Durch grünordnerische Festsetzungen bezüglich der Gestaltung des südlichen Ortsrandes wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gering gehalten.

7. Immissionsschutz

Die Ortschaft „Kleinthannensteig“ ist seit jeher geprägt von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen. Dementsprechend ist die Erweiterungsfläche ebenso - als Teil des gesamten Ortsteils - als Dorfgebiet (MD) einzustufen. Sie stellt somit die Grundlage der erforderlichen Abstände zwischen einem IO und der geplanten Wohnbebauung dar.

Im näheren Umfeld der Erweiterungsflächen werden auf dem Grundstück Flur Nr. 1021 (Kleinthannensteig 4) sowie Flur Nr. 1016 (Kleinthannensteig 1; 1a) jeweils noch ehemalige Güllegruben dargestellt. Diese wurden auf der Flur Nr. 1016 im Zuge des Bauvorhabens „Umbau der best. Stallung, Abbruch Scheune und Neuaufbau zum Einfamilienhaus (Az.: 20110122)“ verfüllt. Auch die Güllegrube auf der Flur Nr. 1021 wird nicht mehr aktiv genutzt und ist bereits größtenteils verfüllt. Weitere Nebenanlagen innerhalb des einzuhaltenden Mindestabstandes gemäß dem „Arbeitspapier des Arbeitskreises Immissionsschutz in der Landwirtschaft“, liegen nicht vor.

Des Weiteren werden in der Ortschaft „Kleinthannensteig“ mittlerweile vorrangig Pferdehaltungen u.a. auf den Grundstücken Flur Nr. 1089 (Kleinthannensteig 6), 1028 (Kleinthannensteig 4) sowie Flur Nr. 1021 (Kleinthannensteig 2) betrieben. Der Tierbestand beschränkt sich hierbei jeweils auf maximal 2-3 Großpferde. Der gemäß Arbeitspapier erforderliche Mindestabstand zur

nächstgelegenen Stallung auf dem Grundstück Flur Nr. 1028 (Kleinhannensteig 4) von 22 m wird mit ca. 38 m - gemessen von der Stallaußenwand bis zur geplanten Baugrenze - gewährleistet. Zudem handelt es sich bei dem Eigentümer selbst um den Antragsteller der Erweiterungsfläche.

Weiter ist das Grundstück Flur Nr. 1028 (Kleinhannensteig 4) mit einem Stallgebäude für Rinderhaltung bebaut. Die Entfernung der Stallaußenwand zur Erweiterungsfläche beträgt ca. 85 m. Nach Auskunft des Eigentümers wird der Tierbestand derzeit stark reduziert. Die Kapazität der Stallung beläuft sich auf ca. 50 Kühe + Nachzucht. Nach Abgleich der Tabelle „Abstand von Rinderhaltungen zu Wohnhäusern im Dorfgebiet“ des Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ sind demnach keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

C_Grünordnung

8. Einstufung des Planungsgebietes vor der Bebauung

Bewertung des Zustandes der Planungsgebietes nach der Bedeutung der Schutzgüter.

Bestand: Kategorie I
Gebiet mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft
Wirtschaftsgrünland

9. Einstufung des Plangebietes entsprechend der Planung

MD mit Einfamilienhausbebauung
GRZ \leq 0,35

Geplante Nutzung: Typ B
Fläche mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad

10. Beeinträchtigungsintensität und Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen

Feld BI Kompensationsfaktor 0,2 - 0,5

3.1 Vermeidungsmaßnahmen

Verbot von Tiergruppenschädigenden Bauteilen,
z. B. Sockelmauern bei Zäunen
Erhalt von Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch
Verwendung versickerungsfähiger Beläge
Schichtgerechte Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens

3.2 Grünordnerische Vorgaben

Bepflanzung:
1 Baum je 200 m² Grundstücksfläche
Gartengestaltung mit standortgerechten Gehölzen und Stauden
gemäß der natürlichen Vegetation, ergänzt durch Gehölze und
Stauden, die charakteristisch sind für den ländlichen Raum
(Obstbäume, Flieder, Schneeball, Hortensie, Buchsbaum etc.)
Nadelgehölzanteil maximal 20 v. H.
Keine Nadelgehölzhecken

Grundwasser- und Bodenschutz durch versickerungsfähige Beläge für
private Erschließungen.
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und
unter Einhaltung der grünordnerischen Vorgaben für die Baugrundstücke
kann der niedrigste Kompensationsfaktor für den Flächenausgleich
gewählt werden.

Geplante Bebauung: Kompensationsfaktor = 0,3

3.3 Ausgleichsbedarf für Erweiterungsfläche

Entwicklungsfläche Erweiterung gesamt: 3.600 m²
davon Bauland: 2.443 m²
Ausgleichsfläche gesamt: 3.600 m² x 0,3 = 1.080 m²

11. Geplante Ausgleichsflächen

Entwicklungsfläche Kleinhannensteig Deckblatt 1 als Bauland:

Gmkg. Hutthurm, Fl.-Nr. 1019 (Teilfläche 2.443 m²):
landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche.

Hier erfolgt an der südlichen geplanten Grundstücksgrenze (= südliche Grenze des Geltungsbereiches) die Errichtung einer mindestens zweireihig mit heimischen und standortgerechten Sträuchern bepflanzten Hecke.

Erforderliche Obstbäume: 2.443 m² : 200 = 12 Stück

Heckenfläche Süden: 80 m x 3,0 m = 240 m²

Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 1032: 1.080 m² - 240 m² = 840 m²

Anlage einer extensiven Streuobstwiese,
(siehe Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft:

Streuobst erhalten – pflegen – nutzen)

Bepflanzung gemäß Pflanzliste mit heimischen Arten

Gesamtfläche: Soll 1.080 m² Ist 1.080 m²

Der anzurechnende Anteil im Vergleich zum naturschutzfachlichen Ausgangswert beträgt 100 v. H.

Die Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 1032 ist extensiv zu bewirtschaften. Es muss eine 2- bis 3-malige Mahd mit dem ersten Schnitt ab 15.06. stattfinden. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Ebenso wird ein Verzicht auf jegliche Düngung und Spritzmittel festgesetzt.

Vorzugsweise werden etwa 20% der zu mähenden Grünfläche alternierend stengelgelassen.

12. Geplante Pflanzmaßnahmen

Im Bereich der jeweiligen Zufahrt zum Privatgrundstück wird ein großkroniger Hausbaum gepflanzt.

Pflanzqualität:	Hochstamm, 3xv,	STU 20-25
Pflanzenart:	Juglans regia	Nußbaum

Für die Pflanzung von standortgerechten Sträuchern gilt folgendes:

Pflanzabstand:	100 – 150 cm
Pflanzqualität:	Sträucher, verpflanzt, 60 – 100 cm

Mögliche Pflanzenarten:

Amelanchier Ovalis	Gemeine Felsenbirne
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze
Corylus avelana	Hasel
Crataegus oxyacantha	Zweigriffel, Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffel, Weißdorn
Cornus sanguinea	Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgaris	Gemeiner Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rosa arvensis	Heckenrose
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Für die Pflanzung von standortgerechten Obstbäumen gilt folgendes:

Obstbäume:	Hochstamm 2xv	STU 10-12
------------	---------------	-----------

Streuobstwiese eventuell zweireihig zur Durchgrünung und räumlichen Gestaltung des Siedlungsbereiches
Abstände der Bäume ca. 5-6 m

Für die Pflanzung von standortgerechten Bäumen und Feldgehölzen gilt folgendes:

Pflanzabstand:	ca. 150 cm
Pflanzqualität:	Sträucher, verpflanzt, 60 – 100 cm und Heister, verpflanzt, 175 – 200 cm

Mögliche Pflanzenarten:

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraeaster	Holzbirne
Quercus robur	Stieleiche
Rubus fruticosus	Brombeere
Sorbus torminalis	Elsbeere
Salix caprea	Salweide
Tilia cordata	Winterlinde



1. Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung Kleinthannensteig D Verfahrensübersicht

1. Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom die Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung beschlossen. Der Änderungs- bzw. Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf der Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom **28.10.2019** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

3. Der Entwurf der Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung in der Fassung vom **28.10.2019** wurde mit der Begründung gemäß § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

4. Der Markt Hutthurm hat mit Beschluss des Gemeinderates vom die 1. Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Hutthurm, den
Markt Hutthurm

Siegel

Hermann Baumann
1. Bürgermeister

5. Ausgefertigt
Hutthurm, den
Markt Hutthurm

Siegel

Hermann Baumann
1. Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zur Änderung der Entwicklungs- und Einbeziehungssatzung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung der Ortsabrundungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Hutthurm, den
Markt Hutthurm

Siegel

Hermann Baumann
1. Bürgermeister